



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz erkennt durch die Richterin Dr. Karin Gusenleitner-Helm in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **AA Autopfandleihe GmbH**, Wiener Bundesstraße 6, 4060 Leonding, vertreten durch Dr. Edgar Mühlböck, Rechtsanwalt in Linz, wegen **Unterlassung** (Streitwert: € 30.500,-) und **Urteilsveröffentlichung** (Streitwert: € 5.500,-) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig,
  - a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung folgender Klauseln

1.	Pretiosen und Effekten		Versicherung		Kfz	
	Darlehen	Zinsen	Darlehen	Zinsen	Darlehen	Zinsen
	50,00 €	2,00 €	300,00 €	15,00 €	300,00 €	22,50 €
	100,00 €	4,00 €	500,00 €	25,00 €	500,00 €	37,50 €
	150,00 €	4,50 €	700,00 €	35,00 €	700,00 €	52,50 €
	200,00 €	6,00 €	1.000,00 €	50,00 €	1.000,00 €	75,00 €
	250,00 €	7,50 €	1.300,00 €	65,00 €	1.300,00 €	97,50 €
	300,00 €	9,00 €	1.500,00 €	75,00 €	1.500,00 €	112,50 €
	350,00 €	10,50 €	1.700,00 €	85,00 €	1.700,00 €	127,50 €
	400,00 €	12,00 €	2.000,00 €	100,00 €	2.000,00 €	150,00 €
	450,00 €	13,50 €	2.300,00 €	115,00 €	2.300,00 €	172,50 €
	500,00 €	15,00 €	2.500,00 €	125,00 €	2.500,00 €	187,50 €
	550,00 €	16,50 €	2.700,00 €	135,00 €	2.700,00 €	202,50 €
	600,00 €	18,00 €	3.000,00 €	150,00 €	3.000,00 €	225,00 €

650,00 €	19,50 €	3.500,00 €	175,00 €	3.500,00 €	262,50 €
700,00 €	21,00 €	4.000,00 €	200,00 €	4.000,00 €	300,00 €
750,00 €	22,50 €	5.000,00 €	250,00 €	5.000,00 €	375,00 €
800,00 €	24,00 €	6.000,00 €	300,00 €	6.000,00 €	450,00 €
850,00 €	25,50 €	7.000,00 €	350,00 €	7.000,00 €	525,00 €
900,00 €	27,00 €	8.000,00 €	400,00 €	8.000,00 €	600,00 €
950,00 €	28,50 €	9.000,00 €	475,00 €	9.000,00 €	675,00 €
1.000,00 €	30,00 €	10.000,00 €	500,00 €	10.000,00 €	750,00 €

**(bei Angabe pro Monat zu leistender Zinsen)**

2. Bearbeitungsgebühren

1,00 € bis Darlehen	10,00 €	Pro Umsetzung, Neubelehnung
2,00 € bis Darlehen	400,00 €	und Auslösung wird eine
3,00 € bis Darlehen	700,00 €	Bearbeitungsgebühr - abhängig
5,00 € ab Darlehen	700,00 €	vom Darlehen - verrechnet

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleiche Klauseln zu berufen;

- b) es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern künftig zu unterlassen, Kreditverträge mit Verbrauchern, bei denen die Pfandsache in der Gewahrsame des Pfandbestellers bleibt, abzuschließen, ohne die gesetzlichen Verpflichtungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG), insbesondere hinsichtlich der Informationspflichten, einzuhalten.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozesspartei und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit **€ 9.464,28** (darin € 1.389,- Barauslagen und € 1.345,88 USt) bestimmten Prozesskosten zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte betreibt ein Autopfandleihgeschäft. Ihre Geschäftsordnung, die dem Urteil ebenso wie ein Pfandscheines als integrierender Bestandteil angeschlossen ist, wurde durch Bescheid des Landes Oberösterreich genehmigt (unstrittig, AS 12).

Mit der am 28.01.2015 eingebrachten Klage verlangte die Klägerin die Unterlassung der Verwendung der im Spruch genannten Klauseln, des Abschlusses von Verbraucherkreditverträgen ohne Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Verbraucherkreditgesetzes sowie die Urteilsveröffentlichung in einer bundesweiten Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der Kronenzeitung.

Die von der Beklagten so genannte Zinsentabelle sei sittenwidrig gemäß § 879 Abs 1 ABGB und verstoße gegen das Verbot des ultra alterum tantum (§ 1335 ABGB). Auch aus den Wertungen des Wuchertatbestandes und der Verkürzung über die Hälfte ergäbe sich eine Unzulässigkeit der in dieser Tabelle enthaltenen Zinshöhe. Eine Unzulässigkeit ergebe sich auch aus der Verordnung gegen die Ausbeutung Kredit-suchender. Ferner sei die Angabe der Zinsen in Form der Zinstabelle intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Hinsichtlich der Bearbeitungsgebühren liege ebenfalls Intransparenz vor, weil nicht klar würde, wofür und wie oft diese Gebühren anfallen. Es gehe insbesondere nicht hervor, dass diese Gebühr jedes Monat verrechnet würde. Es liege daher neben Intransparenz auch eine gröbliche Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB vor.

Zumal die verpfändeten Objekte der Beklagten nicht übergeben würden, und weil auf den Pfandscheinen und in der Geschäftsordnung von einem „Darlehen“ die Rede sei, liege die Ausnahme des § 4 Abs 2 Z 2 Verbraucherkreditgesetz nicht vor. Die Beklagte müsse daher die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes einhalten, tue dies aber nicht.

Auf eine Genehmigung der Geschäftsordnung der Beklagten durch das Land Oberösterreich komme es rechtlich nicht an.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, dass sie Darlehen in barem Geld gegen Empfangnahme von beweglichen Sachgütern gewähren würde. Der Gebührentarif bilde einen Bestandteil der Geschäftsordnung. Die Höhe des Darlehens werde nach Prüfung der Pfandsache festge-

legt. Bei jeder Belehnung sei ein Pfandschein auszustellen, wobei die Verfallsdauer regelmäßig einen Monat betrage. Für diesen Zeitraum würden die anfallenden Zinsen samt Bearbeitungsgebühr angegeben. Ebenso sei jener Betrag ausgewiesen, der notwendig sei, um die Pfandsache bis längstens „Datum Verfallszeit“ auslösen zu können. Weil die Vertragsdauer grundsätzlich einen Monat betrage, liege auch keine Intransparenz vor. Unter Berücksichtigung der Bonität, des Abwicklungsaufwandes und des Risikos seien die berechneten Zinsen und Gebühren jedenfalls als angemessen zu beurteilen und nicht sittenwidrig. Die Aufrechnung eines Jahreszinssatzes sei nicht zulässig, da kein Kreditvertrag vorliege und keine Möglichkeit einer kontokorrentmäßigen Verrechnung gegeben sei. Die Tarife der Beklagten seien branchenüblich bzw. günstiger als jene der Mitbewerber. Die Beklagte trage das Verwertungsrisiko; ein Mehrerlös sei dem Kunden jedoch auszufolgen.

Richtig sei, dass die Beklagte Kredite an Verbraucher vergebe. Der Verbraucher habe die Möglichkeit, die als Sicherheit dienenden Kraftfahrzeuge während der vereinbarten Vertragsdauer vorübergehend weiter zu benützen. Das Risiko des Verlustes trage jedoch allein die Beklagte. Zur Einhaltung der pfandrechtlichen Publizitätsvorschriften würden der Schlüssel, der Typenschein und der Zulassungsschein übergeben. Die Rückstellung der Pfandsache an den Pfandgeber durchbreche zwar das Faustpfandprinzip, sei aber nach herrschender Lehre unschädlich für das Pfandrecht. Beim gegenständlichen Vertrag handle es sich um einen Realvertrag und keinen Kreditvertrag.

Gegen das Veröffentlichungsbegehren sprach sich die Beklagte dahingehend aus, dass die beanstandeten Klauseln gesetzeskonform seien. Eine Veröffentlichung im Burgenland sei deshalb nicht gerechtfertigt, da die Beklagte dort keine Filiale betreibe.

Das Gericht hat Beweis aufgenommen durch Einvernahme des Geschäftsführers der Beklagten sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden und in den Akt 8 C 984/08g des BG Linz (vgl AS 19).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender

### **Sachverhalt**

fest:

Den von der Beklagten ausgestellten Pfandscheinen ist (neben bestimmten Daten der Beklagten und des „Pfanddarlehensnehmers“ und einer Beschreibung des Pfandobjekts) der „Einlagstag“, der „Verfallstag“ und das Datum der Verpfändung zu

entnehmen. Es sind nominell einerseits der „Darlehensbetrag“, andererseits die „Zinsen“ bis zum Verfallstag, die „Bearbeitungsgebühr“, eine „Darlehensrückzahlung“ und ein „Total“-Betrag ausgewiesen (Beilage ./A; PV Beklagte, AS 52 zur Verwendung solcher Pfandscheine). Der „Total“-Betrag beinhaltet dabei nicht den Darlehensbetrag (Beilage ./A). Über der Unterschrift findet sich folgendes „Kleingedruckte“ (Beilage ./A):

Geltender Tarif für Zinsen und Nebengebühren laut Anschlag im Geschäftslokal. Der SCHÄTZ- BZW. VERSICHERUNGSWERT beträgt das Eineinhalbfache des Darlehensbetrages.

Zugleich mit dem Abschluß des gegenständlichen Verpfändungsvertrages, als auch durch die Annahme dieses Pfandscheines allein, unterwirft sich der Verpfänder, bzw. die Solidarverpflichteten der jeweils behördlich genehmigten Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt, wie im Auszug dieser Geschäftsordnung auf der Rückseite des Pfandscheines ersichtlich ist.

Geltende Rechtsordnung ist ausschließlich österreichisches Recht. GERICHTSSTAND für sämtliche Streitigkeiten ist LINZ.

Im Falle des Verlustes des gegenständlichen Pfandscheines ist dieser nach geltender Rechtslage kraftlos erklären zu lassen und danach ein neuer Pfandschein zu erstellen. Bis dahin ist eine Auslösung unmöglich. Für eine Umsetzung ist eine polizeiliche Verlustanzeige, sowie ein bei Gericht eingereichter Antrag auf Kraftloserklärung vorzuweisen.

Der Unterfertigte erklärt mit seiner Unterschrift, daß er gegenständlichen Pfandschein sowie den geltenden Tarif samt den auf der Rückseite abgedruckten Geschäftsbedingungen gelesen, erläutert bekommen und akzeptiert zu haben.

Es wird zugestimmt, dass die personsbezogenen Daten im Sinn des Datenschutzgesetzes EDV-mäßig verarbeitet werden.

Änderungen persönlicher Daten, d.h. der Adresse oder der Telefonnummer, sowie des Namens oder des Arbeitsplatzes sind ausnahmslos und unverzüglich zu melden.

Tatsächlich muss die Wertrelation zwischen Pfandsache und Darlehen aber nicht immer gewahrt sein; der Wert des Fahrzeugs beträgt also nicht immer das Eineinhalbfache des Darlehensbetrags: Für deutsche Fahrzeuge etwa vergibt die Beklagte auch höhere Darlehen (PV Beklagte, AS 50, 53). Der Wert der Fahrzeuge, der grundsätzlich für die Höhe des dafür hingeegebenen Geldes maßgeblich ist, wird von einem Sachverständigen der Beklagten geschätzt (PV Beklagte, AS 52 f).

Bei der „Belehnung“ muss der Kunde den Typenschein des Fahrzeuges, den Zweitschlüssel und den Originalkaufvertrag vorlegen; diese bleiben bei der Beklagten. Vom aktuellen Prüfbericht nach § 57a KFG, vom Meldezettel und von einem amtlichen Lichtbildausweis des Kunden fertigt sich die Beklagte Kopien an. Hinsichtlich des Autos wird eine Benutzungsvereinbarung mit dem Kunden unterfertigt, woraufhin der Kunde das Fahrzeug wieder zur eigenen Benutzung ausgefolgt bekommt; diese Möglichkeit nutzen fast alle Kunden der Beklagten (PV Beklagte, AS 51; vgl Beilage ./D).

Aus dem Pfandschein selbst ergibt sich nicht, dass die Beklagte mit ihren

Kunden eine reine Sachhaftung vereinbaren würde; dies ergibt sich auch nicht aus der „Geschäftsordnung“ der Beklagten, deren Wortlaut unstrittig ist (Beilagen ./A und ./B; PV Beklagte, AS 52).

Die Beklagte schließt ihre Verträge grundsätzlich für einen Monat ab (unstrittig: zB AS 14). Es kommt aber auch immer wieder zu „Prolongationen“ (PV Beklagte, AS 53, 54). In diesem Fall wird ein neuer Pfandschein ausgestellt (PV Beklagte, AS 48).

Bis Jänner 2015 war bei der Beklagten ausschließlich folgende Zinsentabelle in Verwendung (PV Beklagte, AS 48, 54, iVm Beilage ./C):

## ZINSENTABELLE

PRETIÖSEN UND EFFEKTYEN		VERSICHERUNG		KFZ	
Darlehen	Zinsen	Darlehen	Zinsen	Darlehen	Zinsen
50,00 €	2,00 €	300,00 €	15,00 €	300,00 €	22,50 €
100,00 €	4,00 €	500,00 €	25,00 €	500,00 €	37,50 €
150,00 €	4,50 €	700,00 €	35,00 €	700,00 €	52,50 €
200,00 €	6,00 €	1.000,00 €	50,00 €	1.000,00 €	75,00 €
250,00 €	7,50 €	1.300,00 €	65,00 €	1.300,00 €	97,50 €
300,00 €	9,00 €	1.500,00 €	75,00 €	1.500,00 €	112,50 €
350,00 €	10,50 €	1.700,00 €	85,00 €	1.700,00 €	127,50 €
400,00 €	12,00 €	2.000,00 €	100,00 €	2.000,00 €	150,00 €
450,00 €	13,50 €	2.300,00 €	115,00 €	2.300,00 €	172,50 €
500,00 €	15,00 €	2.500,00 €	125,00 €	2.500,00 €	187,50 €
550,00 €	16,50 €	2.700,00 €	135,00 €	2.700,00 €	202,50 €
600,00 €	18,00 €	3.000,00 €	150,00 €	3.000,00 €	225,00 €
650,00 €	19,50 €	3.500,00 €	175,00 €	3.500,00 €	262,50 €
700,00 €	21,00 €	4.000,00 €	200,00 €	4.000,00 €	300,00 €
750,00 €	22,50 €	6.000,00 €	250,00 €	6.000,00 €	375,00 €
800,00 €	24,00 €	6.000,00 €	300,00 €	6.000,00 €	450,00 €
850,00 €	25,50 €	7.000,00 €	350,00 €	7.000,00 €	525,00 €
900,00 €	27,00 €	8.000,00 €	400,00 €	8.000,00 €	600,00 €
950,00 €	28,50 €	9.000,00 €	475,00 €	9.000,00 €	675,00 €
1.000,00 €	30,00 €	10.000,00 €	500,00 €	10.000,00 €	750,00 €

### BEARBEITUNGSGEBÜHREN

1,00 €	bis Darlehen	10,00 €	Pro Umsetzung, Neubekleidung
2,00 €	bis Darlehen	400,00 €	und Auslösung wird eine
3,00 €	bis Darlehen	700,00 €	Bearbeitungsgebühr - abhängig
5,00 €	ab Darlehen	700,00 €	vom Darlehen- verrechnet

Die Zinsberechnung erfolgt im 30 Tage Durchrechnungszeitraum

Die Berechnung der Zinsen u. Gebühren geschieht nach Ablauf des 1. Monats nach halben Monaten. Jedes angefangene halbe Monat wird als voll berechnet. Ein halbes Monat umfaßt den Zeitraum von vollen 15 Tagen und wird der Tag der Hinausgabe des Darlehens nicht mitgerechnet. Das angefangene erste Monat wird für voll gerechnet

Seit Jänner 2015 ist diese Tabelle ohne die letzten beiden Absätze (also ab „Die

Zinsberechnung ...“) in Verwendung (PV Beklagte, AS 48). Die Zinsentabelle hängt im Geschäft der Beklagten neben jenem Pult, wo die Kunden „aufgeklärt“ werden (PV Beklagte, AS 48).

Für die Zeit zwischen Verfalltag und Verwertung verrechnet die Beklagte ihren Kunden keine Zinsen; insbesondere erfolgt keine kontokorrentmäßige Zinsenverrechnung (PV Beklagte, AS 52). Im Konkursfall des Kunden wird der Darlehensbetrag samt Bearbeitungsgebühr und Zinsen als Forderung angemeldet (PV Beklagte, AS 51). Ergibt sich bei der Verwertung des Pfandes ein „Mehrerlös“, so wird dieser an den Kunden ausgefolgt (PV Beklagte, AS 51). Wie bei einem „Mindererlös“ vorgegangen wird, kann nicht festgestellt werden.

Über folgende Punkte klärt die Beklagte ihre Kunden nicht auf (außer Streit: AS 54):

- den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
- den Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, ferner die Zeiträume, die Bedingungen und die Vorgangsweise bei der Anpassung des Sollzinssatzes;
- den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen gemäß § 27 VKrG;
- den Betrag, die Anzahl und die Fälligkeit der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zweck der Rückzahlung angerechnet werden;
- den anwendbaren Satz der Verzugszinsen und die Art seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- einen Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts;
- das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung gemäß § 16 VKrG;
- das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Verständigung gemäß § 7 Abs 4 VKrG über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit

Wie die Kunden der Beklagten generell aufgeklärt werden, kann nicht festgestellt

werden.

Die Beklagte agiert – mit Ausnahme des Burgenlandes – österreichweit und verfügt auch über einen Internetauftritt (nicht substantiiert bestrittenes Klagsvorbringen sowie Beilagen ./D und ./E).

In einem Verfahren vor dem BG Linz wurden die von der AB-Autobelehrung Häfner GmbH gegenüber der Elisabeth Becker vorgenommene Vertragsabrechnung vom Sachverständigen Mag. Friedrich Baldinger als „vertragsgemäß, branchenüblich und relativ angemessen“ qualifiziert; zur Angemessenheit führte er dabei aus, dass eine Zinshöhe von 99 % inklusive der Bearbeitungsgebühr auf den ersten Blick weit überhöht erscheine; es sei allerdings bei dieser bereits lange etablierten Art der Geldbeschaffung nicht branchenüblich, die Zinsen mit denen eines Darlehens bei einer Bank zu vergleichen, wobei Pfandleihhäuser mit sehr hohen Zinsen bereits seit über 200 Jahren existieren würden und „Aufwand, Risiko, Dauer und Höhe“ zu unterschiedlich seien (Beilage ./1 = ON 8 in 8 C 984/08g des BG Linz).

### **Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen auf den in Klammern angeführten Beweismitteln, insbesondere den dort genannten unbedenklichen Urkunden.

Der Geschäftsführer der Beklagten wirkte zwar nicht per se unglaubwürdig, manche seiner Angaben sind aber nicht ganz stimmig: So meinte er etwa, die Beilage ./B sei auf der Rückseite der Pfandscheine abgedruckt (AS 52). Wie das funktionieren soll, wo sich doch die an sich schon „kleingedruckte“ Beilage ./B über mehr als eine Seite erstreckt, ist nicht ersichtlich.

Was es mit dem Angebot des Kunden hinsichtlich des „Preises“ für das Fahrzeug auf sich hat (AS 49 f), wo doch letztlich der Sachverständige der Beklagten den Wert bestimmt (AS 52 f), blieb im Dunkeln.

Außerdem stellte er zumindest seine Rechtsansicht so dar, dass er mit seinen Kunden eine reine Sachhaftung vereinbaren würde. Die Vertragsurkunden, die bei Abschluss des Vertrags mit den Verbrauchern zur Verfügung stehen, lassen dies freilich – wie er nach Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt auch zugestand – nicht erkennen. Die von der Beklagten vorgelegten, allerdings ein anderes Unternehmen des Geschäftsführers der Beklagten betreffenden „Bedingungen zum KFZ-Belehnungsvertrag“ (Beilage ./2) sprechen in ihrem Punkt 4 („Der Verpfänder haftet auch

persönlich für die Rückzahlung des Darlehens ...)“ eher gegen als für eine reine Sachhaftung, wenn man davon ausgeht, dass die Beklagte diese Bedingungen deshalb irrtümlich als die eigenen vorgelegt hat, weil sie für alle ihrer Geschäfte die gleichen Bedingungen verwendet. Dazu kommt, dass im Konkursfall offenbar nicht die Pfandsache abgesondert wird, sondern der Darlehensbetrag samt Zinsen angemeldet wird (AS 51), obwohl das nicht nötig ist (RIS-Justiz RS0064210 [T 3]), was doch eher dafür spricht, dass auch bei der Beklagten – zumindest in manchen Konstellationen – von einer persönlichen Schuld ausgegangen wird. Vor diesem Hintergrund ist das Gericht aber – trotz der gegenteiligen Beteuerung des Geschäftsführers der Beklagten (AS 50, 51) – nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Beklagte tatsächlich im Falle eines Mindererlöses bei der Verwertung den Kunden ohne Weiteres ziehen lässt. Eine Feststellung in diese Richtung konnte daher nicht getroffen werden.

Der Geschäftsführer der Beklagten meinte auch, dass der Pfandschein einen Betrag mit Darlehensbetrag und Zinsen beinhalten würde. Diese Aussage ist allerdings durch die Beilage ./A widerlegt.

Verwunderlich scheint auch, dass die Beklagte die ihr eingeräumte Möglichkeit einer weiteren Urkundenvorlage nicht zur Vorlage der Geschäftsordnung der Beklagten genutzt hat.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Ungereimtheiten konnte auch keine Feststellung dahingehend getroffen werden, dass die Beklagte ihre Kunden „genau“ aufklären würde. Immerhin ist es dem Geschäftsführer der Beklagten nicht einmal gelungen, das Gericht so „aufzuklären“, dass die Schilderungen in sich absolut stimmig und mit der Urkundenlage in Einklang zu bringen wären.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die Beklagte ist ein Pfandleiher, also ein Unternehmen, das Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Faustpfänder) gewährt und berechtigt ist, sich durch den Verkauf der Faustpfänder im Wege der Versteigerung schadlos zu halten, wenn das von ihr gewährte Darlehen nicht zur bestimmten Zeit zurückbezahlt wird; es wird keine andere Sicherheit als die Pfandsache geboten (§ 155 GewO; zB OGH 1 Ob 593/81; 4 Ob 18/88). Der Pfandleiher darf (gewerberechtlich) auch ein Darlehen gegen Verpfändung von Kraftfahrzeugen gewähren, wenn die symbolische Übergabe durch Übergabe etwa des Typenscheins erfolgt und dem Darlehensnehmer das Recht

der Weiterbenützung des Kraftfahrzeuges unter Vorbehalt des Pfandrechtes gewährt wird (*Gruber/Paliego-Barfuß*<sup>7</sup> § 155 GewO Anm 6).

Ob durch die Pfandleihgeschäfte der Beklagten auch eine persönliche Haftung des Darlehensnehmers und Pfandbestellers begründet wird, ist aus dem bloßen Wortlaut der vorgelegten Vertragsunterlagen nicht zu entnehmen. Zu 2 Ob 377/29, SZ 11/92 wurde (nachdem beide Unterinstanzen eine persönliche Haftung bejaht hatten) zu dieser Frage höchstgerichtlich dargelegt, dass das damals in Geltung stehende Gesetz RGBI 1885/48 (bis auf § 4 Abs 4 leg cit aufgehoben durch das 1. BRBG; vgl 861 BlgNr 22. GP aE) keine eindeutigen Rückschlüsse zulässt. Für die aktuelle Rechtslage (§ 155 GewO) gilt nichts anderes, und auch die (dem Erstgericht zur Verfügung stehende) gewerberechtliche Kommentarliteratur klammert diese Frage aus (*Grabler/Stolzlechner/Wendl* verweisen zur Charakterisierung des Gewerbes der Pfandleiher bei der Vorgängerbestimmung des § 275a GewO bei Rz 3 vielmehr allgemein auf §§ 983 ff ABGB, was wohl eher auf die Annahme einer persönlichen Haftung, wie sie bei einem „normalen“ Darlehen gegeben ist, schließen lässt). In Deutschland ist in § 5 der Pfandleihverordnung klar geregelt, dass der Pfandleiher mit dem Darlehensnehmer vereinbaren muss, dass er sich wegen seiner Forderungen nur aus dem Pfand befriedigen darf.

Zu 2 Ob 377/29, SZ 11/92 gelangt der OGH allerdings trotz der unklaren Rechtslage bei Betrachtung der Geschäftsordnung der dort in Rede stehenden, nicht auf Gewinn orientierten Pfandleihanstalt (zusammengefasst) zum Ergebnis, dass der Pfandbesteller der Anstalt insbesondere auch aufgrund der weitgehenden Befugnisse im Pfandverwertungsverfahren so weit ausgeliefert ist, dass dies für eine konkludente Vereinbarung einer reinen Sachhaftung spricht (der Verpfänder dürfe davon ausgehen, dass er für den Ausfall nicht persönlich in Anspruch genommen werde); es habe jedoch eine Betrachtung der Pfandleihvereinbarung im Einzelfall zu erfolgen. Dieses Ergebnis fand Eingang in die Lehre (*Gschnitzer*, Sachenrecht<sup>2</sup> 216; *Hinteregger* in Schwimann<sup>4</sup> § 464 ABGB Rz 1 [aA offenbar *dieselbe* in Schwimann<sup>4</sup> § 449 Rz 9: reine Sachhaftung sei gesetzlich vorgesehen; sie verweist jedoch auf ihre Kommentierung zu § 464 Rz 1]; nach *Hofmann* [in Rummel<sup>3</sup> § 464 Rz 1 und § 447 Rz 3] ist eine stillschweigende Vereinbarung anzunehmen), obgleich der Begründung einer reinen Sachhaftung durch Rechtsgeschäft mitunter auch kritisch begegnet wird (vgl *Koziol/Welser*<sup>13</sup> I 373 bei FN 7).

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er

von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann gemäß § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist. Eine gerichtliche Klauselkontrolle ist in diesem Sinne auch bei behördlich genehmigten Vertragsbedingungen durchzuführen (RIS-Justiz RS0112133; RS0121585).

Im Verbandsprozess ist dabei vom objektiven Wortlaut der Bedingung auszugehen und zu prüfen, ob diese im Allgemeinen, also in einer größeren Zahl von Fällen, nicht verwendet oder empfohlen werden darf, wobei die für den Unternehmer günstigste, also „kundenfeindlichste“ Auslegung der Bedingung heranzuziehen ist; eine geltungserhaltende Reduktion ist ausgeschlossen (*Eccher* in Klang<sup>3</sup> § 28 KSchG Rz 9; RIS-Justiz RS0016590). Zumal die für den Unternehmer günstigste Auslegung der Bedingung heranzuziehen ist, ist unter Bedachtnahme auf das oben bereits Ausgeführte von der Vereinbarung einer persönlichen Haftung für die Darlehensschuld auszugehen, für die mit Blick auf die in 2 Ob 377/29, SZ 11/92 vorgenommene Abwägung in concreto auch sprechen könnte, dass die Beklagte von der Änderung persönlicher Daten des Kreditnehmers (darunter fällt auch der Arbeitsplatz) zu informieren ist.

Die Klägerin bekämpft zunächst die Zinsentabelle der Beklagten. Die Zinsen werden darin numerisch (also nicht prozentuell) und pro Monat (also nicht per anno) angegeben. Bei der praktisch bedeutsamen Autopfandleihe ergibt eine Hochrechnung auf den Jahreszinssatz eine – schon vordergründig erschreckende – Zahl von 90 %.

Die Beklagte hält dem – abgesehen von der gewerbebehördlichen Genehmigung dieser Klausel – entgegen, dass ihr Geschäftsmodell nichts mit einem „gewöhnlichen“ Kreditvertrag gemein habe. Auch wenn aber in dieser „ganz anderen“ Branche Gesamtbelastungen (einschließlich Nebengebühren) bis 99 % per anno üblich sein sollen, kommt man nicht umhin, dass für den durchschnittlichen Konsumenten eine Berechnung des „effektiven“ Jahreszinssatzes anhand der Tabellen der Beklagten ohne Taschenrechner kaum möglich sein wird.

Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist gemäß § 6 Abs 3 KSchG unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Ver-

tragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar“ sind (RIS-Justiz RS0122169). Durch die gewählte „Aufmachung“ der Zinsentabelle wird dem Verbraucher der effektive Jahreszinssatz, der für einen Vergleich des Kreditangebots der Beklagten mit dem „herkömmlicher“ Kreditinstitute erforderlich ist, verschleiert (vgl – wenngleich zu einer anderen Konstellation – OGH 3 Ob 57/14z). Die Gestaltung der „Zinsentabelle“ verstößt also gegen § 6 Abs 3 KSchG.

Jedenfalls unter Zugrundelegung auch einer persönlichen Haftung des Kreditnehmers ist der vereinbarte Zinssatz dermaßen hoch, dass in Anlehnung an die zu Verzugszinsen ergangenen Entscheidungen auch von einer iSd § 879 ABGB sittenwidrigen Höhe der Zinsen auszugehen ist (eine Verzinsung eines ungesicherten Darlehens mit 14 % wurde vom Höchstgericht nicht beanstandet: RIS-Justiz RS0016905 [T 1]; eine Verzinsung mit 36 % hingegen schon: RIS-Justiz RS0016919 [T 1]). Mit Blick auf das zitierte Sachverständigengutachten ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung einer „Angemessenheit“ bzw „Sittenwidrigkeit“ – anders als die der Branchenüblichkeit – eine rechtliche Wertungsfrage, keine Sachverständigenfrage ist. Darauf, dass zu § 879 Abs 2 Z 4 ABGB und § 934 ABGB von Klagsseite kein substantiziertes Tatsachenvorbringen erstattet wurde, braucht vor diesem Hintergrund nicht mehr eingegangen zu werden.

Auch die Tabelle der Bearbeitungsgebühren ist zumindest intransparent. Das Wort „Umsetzung“ lässt nicht hinreichend erkennen, dass damit auch bei jeder monatlichen Verlängerung des Kredits eine Bearbeitungsgebühr anfällt, zumal ja die Kreditverträge üblicherweise nur monatlich abgeschlossen und dann monatlich verlängert werden. Zu bedenken ist ferner, dass diese Bearbeitungsgebühr letztlich nichts anderes als ein zusätzliches Entgelt zu den ohnedies schon als sittenwidrig eingestuften Zinsen ist; vor dem Hintergrund ist auch dieser Teil der Entgeltvereinbarung als sittenwidrig zu hoch anzusehen.

Wer im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern insbesondere im Zusammenhang mit Verbraucherkreditverhältnissen insbesondere gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt und dadurch jeweils die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt, kann auch nach § 28a Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden.

Dass die Beklagte die Vorschriften des VKrG nicht einhält, ist nicht strittig; sie behauptet allerdings (zusammengefasst), dass dieses Gesetz auf die von ihr geschlossenen Verträge unanwendbar sei.

Dass diese Verträge ihrer Natur nach Kreditverträge sind, bedarf keiner weiteren Erörterung (vgl auch das Beklagtenvorbringen auf AS 15; wieso die Regeln über Kreditverträge auf Pfandleihverträge gar keine Anwendung finden sollen [AS 27], ist nicht ersichtlich und wird auch nicht weiter dargelegt). Sie können daher nur dann vom Verbraucherkreditgesetz ausgenommen sein, wenn der Kreditnehmer nur mit einer dem Kreditgeber übergebenen Sache haftet (§ 4 Abs 2 Z 2 VKrG).

Aus obigen Ausführungen ergibt sich nun, dass aufgrund der Vertragsbedingungen der Beklagten im Verbandsprozess nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kreditnehmer nur mit der Pfandsache haftet. Nach den Feststellungen handelt es sich auch nicht zwingend um eine dem Kreditgeber übergebene Sache im Sinne des Gesetzes: Die Materialien zeigen nämlich, dass Pfandleihverträge insbesondere deshalb vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten, weil es um die Verpfändung von regelmäßig entbehrlichen Gegenständen gehe. Genau das ist bei der Auto-pfandleihe aber nicht der Fall: Wäre das versetzte Kraftfahrzeug tatsächlich entbehrlich, würden nicht regelmäßig Benützungsvereinbarungen geschlossen werden, um dem Kreditnehmer die Weiterbenützung des Kraftfahrzeugs zu ermöglichen. Daraus erhellt, dass nur bei körperlich und dauerhaft „übergebenen“ Sachen die vom Gesetzgeber angenommenen Voraussetzungen vorliegen, die eine Ausnahme vom Verbraucherkreditgesetz rechtfertigen. Nur „wirklich“ und dauerhaft übergebene Sachen sind typischerweise solche, die für den Kreditnehmer entbehrlich sind.

Die von Klagsseite behauptete Wiederholungsgefahr wurde nicht substantiiert bestritten; sie liegt – zumal die inkriminierten Klauseln noch verwendet und die Anwendbarkeit der Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes bestritten werden – auch auf der Hand.

Die Veröffentlichung des Urteilsspruches in einer österreichweiten Zeitung ist mit Blick auf die österreichweite Internetpräsenz, aber auch auf das Filialnetz der Beklagten keinesfalls überschießend.

Die

#### Kostenentscheidung

gründet auf § 41 ZPO. Ihr ist das unbeanstandete Kostenverzeichnis des Klagevertreters gemäß § 54 Abs 1a ZPO zugrunde zu legen.

---

**Landesgericht Linz, Abteilung 38**  
**Linz, 05. Oktober 2015**  
**Dr. Karin Gusenleitner-Helm, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG